

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Celle (Schulverein)

§ 1

Der Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Celle mit Sitz in 29221 Celle, Julius-von-der-Wall-Straße 7, nachstehend Schulverein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Die Förderung der Erziehung und der Hilfe sozial schwacher Kinder.
- (2) Der Schulverein unterstützt die Katholische Grundschule Celle bei der Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung.
- (3) Der Schulverein hat den Zweck alle Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule und ihrer kulturellen und pädagogischen Bestrebungen zu unterstützen.
- (4) Der Schulverein unterstützt die Schwerpunkte der Katholischen Grundschule. Dies ist die Stärkung der sozialen und der musikalischen Kompetenz der Kinder.
- (5) Die genannten Vereinsziele werden durch ideelle, finanzielle und materielle sowie durch praktische Mithilfe verwirklicht.
- (6) Regelmäßige Unterstützung des Straßenkinderprojektes in Recife als Bestandteil zur Entwicklung von Sozialkompetenz der Kinder
- (7) Der Schulverein fördert ehrenamtliche Tätigkeiten an der Katholischen Grundschule Celle.
- (8) Der Schulverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Schulvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten. Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich; eine Vergütung ist daher nicht vorgesehen. Die Mitglieder haben auch bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§2

- (1) Mitglied des Schulvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Satzung wird bei Aufnahme durch das Mitglied anerkannt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Beiträge werden nicht erstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.

§3

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) durch Einzugsermächtigung bzw. per SEPA Basis Mandat erhoben.

§4

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und einem/einer Beisitzer(in). Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§6

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins bilden mit je 1 Stimme die Mitgliederversammlung. Stimmen sind nicht übertragbar.
- (2) Mindestens alle 2 Jahre lädt der Vorstand durch einfachen Brief zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§7

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

§8

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vor Beginn der Sitzung gewählten Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§9

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§10

- (1) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Ludwig Celle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, vertretungsberechtigte Liquidatoren der/die 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in).

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Celle am 23.05.2019 einstimmig beschlossen.

Michaela Heitmann
1. Vorsitzende

Ulrike Schwengfelder
2. Vorsitzende